



BUNDESVERBAND BILDENDER
KÜNSTLERINNEN und
KÜNSTLER LANDESVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.



**Der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Nordrhein-Westfalen e.V.
zu dem veränderten Entwurf (Stand August 2016) des ersten Kulturförderplanes des Landes NRW
(2016 – 2018)**

STELLUNGNAHME

Köln, 26.09.2016

Der Entwurf des ersten Kulturförderplanes in NRW für die Jahre 2016 – 2018 enthält viele gute und nützliche Ansätze zur Förderung der Kunst und Kultur in NRW.

Grundsätzlich begrüßen wir den breiten Kommunikationsprozess zu dem Kulturförderplan, müssen allerdings feststellen, dass die Hoffnung auf Mitgestaltung (mit erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand) aufgrund fehlender Rückkopplung der Ergebnisse in Bezug zu den Berücksichtigungsmöglichkeiten ernüchert wurde.

In unserem Statement gehen wir im Folgenden auf einige konkreten Teile des Plans ein

PLANSCHWERPUNKT 1:

INDIVIDUELLE KÜNSTLERINNEN- UND KÜNSTLERFÖRDERUNG (KFP 2.1)

KFP Seite 8 und 9: Die Veränderung vom Aufbau einer neuen **spartenübergreifenden Plattform** hin zu einem **Internetportal für einen vollständigen Überblick aller Förderprogramme, Vernetzungsmöglichkeiten und geförderter Projekte** halten wir für sinnvoll. Die inhaltliche Information, Orientierung, Beratung der KünstlerInnen sollte dezentral über die Stärkung bestehender Netzwerke und die strukturelle Förderung vorhandener Institutionen und Verbände sowie durch persönliche Gespräche und Workshops geleistet werden. In dieses landesweite **spartenübergreifende Netzwerk aus Netzwerkknotenpartner** sind allerdings leider bisher an keiner Stelle die Bildenden Künstler eingebunden. Hier fehlt einmal mehr eine Struktur wie das **Landesbüro Bildender Kunst nach §6 KFG. Alle eingebundenen Einrichtungen der Bildenden Kunst sind kuratorischer Art oder Förderinstitutionen – die Künstler selbst sind in keines dieser Netzwerke eingebunden.**

KFP Seite 9, 10, 12: Die finanzielle Unterstützung der **Entwicklung neuer Förderinstrumente durch die „ecce GmbH“** sollte aus unserer Sicht kritisch begleitet werden – insbesondere ob mit den **Kreativquartieren individuell** die Künstler in NRW oder die Ökonomie / die Stadtentwicklung unterstützt werden. Günstige Arbeits- und Ausstellungsräume werden von den Künstlerinnen und Künstlern am dringendsten in den Metropolen Köln und Düsseldorf gesucht.

Eine individuelle Förderung ist darüber hinaus unbedingt nach der Inanspruchnahme von Künstlern in Abgrenzung zu der Kulturwirtschaft zu evaluieren.

KFP Seite 10: Landesbüro für Bildende Kunst: Die Fortsetzung der Förderung von Kornelimünster als „Kunsthhaus NRW“ begrüßen wir. Auch wünschen wir uns für das Kunsthhaus NRW in Kornelimünster eine wichtige Rolle in der Zusammenarbeit mit den westlichen Nachbarstaaten.

Darüber hinaus hat es in den letzten Monaten viele produktive Gespräche mit Herrn Schumacher (Leiter des Kunsthhauses NRW in Kornelimünster), mit dem Ministerium und uns gegeben, **wie das Kunsthhaus NRW in Kooperation mit dem Bundesverband Bildender Künstler NRW ein Landesbüro für Bildende Kunst aufbauen kann**, welches alle Aspekte des **lange Zeit geforderten** und auch **über Jahre vorbereiteten** Kunstbüros erfüllt.

Anstatt diese gemeinsamen Bemühungen zu unterstützen findet sich in dem umformulierten Kulturförderplan die äußerst bemerkenswerte Formulierung: *„Außerdem ist ausgehend von Kornelimünster die Einrichtung und Förderung eines Landesbüros für Bildende Kunst beabsichtigt. Es soll sich dabei **zwar nicht um ein Landesbüro nach § 6 Abs. 2 KFG** handeln, gleichwohl soll eine Rechts und Organisationsform gefunden werden, die auch die Interessen der Verbände berücksichtigt.“*

Wir verstehen nicht, dass ein Landesbüro für die Bildende Kunst **nicht gemeinsam mit den Akteuren** eingerichtet wird, wo über Jahre Wissen, Kompetenz, aber auch Vertrauen zu allen Akteuren und sowie ein funktionierendes Netzwerk aufgebaut wurde, sondern stattdessen diese Aufgabe **alleine durch ein Landesinstitut (Kornelimünster) übernommen werden soll, auch wenn damit ein zentraler Aufgabenschwerpunkt nicht erbracht werden kann**. Es geht uns dabei inhaltlich nicht um die Interessen der Verbände, sondern um die Interessen der Künstlerinnen und Künstler.

Rechtliche Einwände: Im Kulturfördergesetz §6.2 wird die Aufgabe der Kulturbüros beschrieben: Die dort aufgeführten Aufgaben als Mittler zwischen den Bedürfnissen der Akteure und der Politik sowie Ministerium fehlt in dem jetzigen Konzept eines Landesbüros – dort wird nur eine Beraterfunktion und die Vernetzung über Ausstellungen betont. Logischerweise kann aber eine Landeseinrichtung, wie das Kunsthhaus NRW, diese Aufgabe auch nicht erfüllen, denn sie darf nicht von der Meinung des Ministeriums abweichen. Alleine schon wegen der Mediatorenfunktion muss ein Kunstbüro zwingend rechtlich unabhängig sein.

Damit widerspricht die Ansiedlung des Kunstbüros am Kunsthhaus Kornelimünster gleich zweifach geltendem Recht:

1. Es erfüllt die im KFG §6.2 beschriebenen Aufgaben eines Kulturbüros nicht.
2. Das KFG (Erläuterungen zu §6.2) schließt die Förderung von Kulturbüros aus, die nicht rechtlich eigenständig sind.

Sachliche Bedenken: Die persönliche Begegnung und die persönliche Vernetzung unter Künstlerkollegen ist grundlegend für die Arbeit eines Kunstbüros. Eine mobile Arbeitsebene mit Workshops in verschiedenen Regionen von NRW wird es bei einer Ansiedlung in Kornelimünster aber nicht geben. Ein Kunstbüro sollte partnerschaftlich – und aus Künstlersicht – arbeiten. Es besteht ein großes Missverständnis, wenn man die Vernetzung über Ausstellungen einzelner ausgesuchter künstlerischer Positionen mit der Vernetzung der Künstler (und ihrer Bedürfnisse) gleichsetzt. Das widerspricht nicht nur der Intention eines Kunstbüros, sondern ist ein Fehler des gesamten Kulturförderplans in dessen landesübergreifenden Netzwerk die Künstler nicht beteiligt sind.

Örtliche Bedenken: Kornelimünster liegt nicht zentral, sondern weit ab von dem Schaffensmittelpunkt der meisten KünstlerInnen und anderen Akteure der Bildenden Kunst. Ein Büro für Bildende Kunst sollte aber sowohl für die Kollegen gut erreichbar sein, als auch für die Betreiber als Ausgangsort für mobile Veranstaltungen im Land zentral gelegen sein. Begründung: Ein Büro kann nicht zuvorderst als Internetplattform betrieben werden. Die persönliche Begegnung ist immens wichtig (s. auch Prognose-Ergebnisse). Dies gilt für Treffen und Beratungsgespräche im Büro selber, als auch für die Durchführung von Workshops u.ä. als mobile Plattform in verschiedenen Landesteilen. Wir haben sehr positive Erfahrungen damit gemacht, die Kollegen in ihrer Nähe aufzusuchen. Der Leitung von Kornelimünster und seinen Mitarbeitern wird neben dem Aufbau des Kunsthauses kaum genügend Zeit und Energie für die Reise durch das Land zu diversen Workshops und nebenbei zu Kulturkonferenzen, Dialogen, Vorbereitungsgruppen etc. bleiben.

HANDLUNGSFELD XI

Kunst und Bau: KFP Seite 57: Das Kunst und Bau Programm des Landes NRW ist leider seit vielen Jahren vernachlässigt worden. Es ist nicht nur ein wichtiges Instrument der Baukultur, sondern auch ein sehr wirksames Instrument zur Kunst- und Künstlerförderung – und damit zur Verbesserung der Lebensgrundlage von Künstlerinnen und Künstlern durch Aufträge und Ankäufe. So begrüßen wir selbstverständlich, dass dieser Themenbereich endlich wieder kunstfachlich betreut wird. Allerdings ist für uns die Zuordnung des Themas zu der Kunstsammlung NRW fragwürdig. Eine inhaltliche wie auch finanzielle Zuordnung zum Bauministerium wäre der richtigere Schritt gewesen. In der Folge befürchten wir eine weitere Nachrangigkeit von „Kunst und Bau“ zu einer Zeit, in der anderenorts (Düsseldorf) die Chance von Kunst am Bau als wirksames Instrument der öffentlichkeitsbezogenen Kunstförderung neu entdeckt wird.

Dass in den Prozess Expertinnen und Experten miteinbezogen werden sollen, freut uns außerordentlich. Wir fordern in diesem Zusammenhang, dass diese Expertenrunde **mindestens zur Hälfte aus Künstlerinnen und Künstlern** besteht. Eine solche **sachkundige Kunstkommission** könnte wesentlich zu einem inhaltlichen Fortschritt im Kunst und Bau Programm des Landes beitragen.

Darüber hinaus wird ein **digitales Archiv/ Dokumentation** des „Kunst und Bau Programm des Landes“ dringend benötigt.

Experimente: Dass das Experimentelle mehr Raum in der Kulturförderung braucht, ist erfreulicherweise ausdrücklich im Kulturförderplan vorgesehen, aber dies sollte im Kulturförderplan mit eigenen Mitteln eindeutig hinterlegt werden. Auch hier müssen die Ausgaben in **Pos. XI.7 (KFP, §17 und §21 auf S. 57)** getrennt werden um die Mittel für Experimente §17 zu schützen. Darüber hinaus beziehen sich Experimente nicht ausschließlich auf spartenübergreifende und interdisziplinäre Formate (**KFP S. 12**), sondern sind von vielen Künstlerinnen und Künstlern insbesondere aus dem Bereich Bildende Kunst/ Medienkunst für prozesshafte Projekte gefordert worden, deren Ergebnis bei Beantragung noch offen ist und für die auch ein Scheitern möglich sein sollte.

RESÜMEE

Der Kulturförderplan ebenso wie das Kulturfördergesetz sieht Instrumente vor, die der Landesregierung ermöglichen, die Entwicklung der Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen zu planen und zu gestalten. Allerdings bedauern wir, dass diese Instrumente, mit denen der Staat und die Politik zwangsläufig steuernd und wertend im Kulturbereich tätig wird, im Entwurf nicht hinreichend durch freiheitssichernde Elemente kompensiert werden. Die Freiheit der Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG) erfordert aus unserer Sicht mitgestaltende Partizipation. Diese Partizipation insbesondere der Künstlerinnen und Künstler ist durch konkrete Verfahrensregeln abzusichern. (s. Landesbüro für Bildende Kunst, Netzwerkknotenpartner etc)



Friederike van Duiven

Vorsitzende und Sprecherin des BBK Landesverbandes NRW e.V.